



VII D.

Rechnung 548 9/

Re. 73  
1

228  
90

**PATENT**  
**Zu Beforderung**  
Des  
**Schiff = Baues**  
**Auf der Elbe, Oder**  
**und Spree /**  
Und  
**Wegen der Freyheiten,**  
So die  
**Bauer der Schiffs = Befässe**  
geniessen sollen.

De Dato Berlin / den 23. Octobris 1719.

---

**B E R L I N /**  
Gedruckt bey Christoph Süßmilch / Königl. Preuß. Hof = Buchdrucker.

808

# Wir Friderich Wilhelm / von

Wittes Gnaden / König in

Preussen / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen  
Römischen Reichs Erbk. Kämmerer und Churfürst /  
Souverainer Prinz von Oranien / Neuchatel und  
Vallengin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve / Jü-  
lich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und  
Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu Croffen  
Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halber-  
stadt / Minden / Lamin / Wenden / Schwerin / Rake-  
burg und Mdes / Graf zu Hohenzollern / Ruppin / der  
Mark / Ravensberg / Hohenstein / Leckenburg / Lingen /  
Schwerin / Bühren und Lehdam / Marquis zu der  
Behre und Blisingen / Herr zu Ravensstein / der Lan-  
de Rostock / Stargard / Lauenburg / Bütow / Pelay  
und Breda / 2c. 2c. Ihn kund und fügen hiermit zu  
wissen: Nachdem Wir bey jetzigem Getreyde Man-  
gel wahrgenommen / daß die Zufuhre des Getreydes  
zu Wasser sowohl nach Unseren Residentzien als an-  
deren Unsern an der Elbe / Spree und Oder gelegenen  
und Garnison haltenden Städten weit grösser seyn könnte  
und würde / wenn es nicht an denen dazu bequemen  
Schiffsbefässen bisher mercklich gefehlet hätte; Da-  
her Wir auch genöthiget worden / zu Transportirung  
einer Quantität Getreydes und Mehls aus Unseren  
Stettin

Stettin und Cüstrinischen Magazinen die dazu erforderliche Schiffe verschiedene mahl zu pressen.

Damit aber eines Theils diesem Mangel der Schiffs-Gefässe um so eher abgeholfen / andern Theils auch das Mutuelle commercium Unseres Königreichs Preussen und Herzogthums Pommern mit Unseren Chur-Märkischen und anderen Reichs-Ländern über Stettin nach Magdeburg und anderen benachbarten Städten auf denen Flüssen der Oder / Spree und Elbe um so mehr befördert werden möge: So wollen Wir allergnädigst / daß nicht nur alle Unsere an jetztgedachte drey Flüsse gelegene Städte / und die darin befindliche Kaufleute und Schiffer die Zahl der zu Transportirung des Getreydes tüchtigen Schiffs-Gefässe auf gedachten Flüssen so viel möglich vermehren / sondern auch einem jeden Bürger / Kiezer und Einwohner in und bey den Wasser-Städten / wo noch keine von Uns privilegirte Schiffer-Gilden sind / frey stehen soll / ein und mehrere zu Absüßung Getreydes und anderer Waaren bequeme grosse Kahne oder Schiffe bauen und verfertigen zu lassen; Wie Wir dann denjenigen / welche innerhalb den beyden ersten Jahren dergleichen neue Schiffs-Gefässe / so wenigstens 16. Wispel Getreyde laden können / werden bauen und aufs Wasser bringen lassen / die Bau-Freyheit nach der Taxe des neuen Schiffs-Gefässes à 8. pro Cent aus der Accise-Casse des Orts ihrer Wohnung baar bezahlen / auch den Eigenthümern solcher neuen Gefässe die Freyheit von Einquartirung und Servis auf ein Jahr lang genießen lassen wollen.

Diejenigen aber / so nach Ablauf der beyden ersten Jahre und also in Anno 1722. erst ihre neue Schiffs-Gefässe

modum 2. 4. 3. 3

108  
Gefässe außs Wasser bringen / sollen zwar die Bau-  
Freiheit à 8. pro Cent baar / nicht aber die Freyheit  
von Cinquartirung und Servis bekommen.

Wir befehlen demnach allen Unseren Commisla-  
riaten und Steuer-Räthen / auch Magistraten und  
Accise-Einnehmern in Unseren an der Elbe / Spree  
und Oder belegenen Städten hiermit in Gnaden/  
diese Unsere allergnädigste Willens-Meynung denen  
Kauf- und Schiffs-Leuten auch gesamtten Einwohnern  
und Kiechern jedes Orts sofort gehörig bekant zu ma-  
chen / und denen / welche dergleichen neue Schiffs-Gefässe  
wenigstens von 16. Wispel Getreyde-Ladung würd-  
lich gebauet und außs Wasser gebracht haben / die hier-  
in verschriebene Accise-Freyheits-Gelder nach der Taxe  
auf vorhergegangenen allerunterthänigsten Bericht  
zahlen / und der geordneten Exemption würdlich ge-  
nießen zu lassen; Und sollen übrigenß Unsere Comisla-  
riate in denen Provintzien / und Steuer-Räthe in der  
Chur-Mard Brandenburg alle halbe Jahre von dem  
Success dieser Sache an Unser General-Krieges-  
Commisariat allerunterthänigsten Bericht abstaten.  
Urkundlich haben Wir dieses Patent eigenhändig un-  
terschrieben / und mit Unserm Königlichem Insiegel  
bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin/  
den 23. Octobris 1719.

Fr. Wilhelm.



F. W. v. Brumbkow.

Kg 4227

2°

(I)



TA-FL

6078

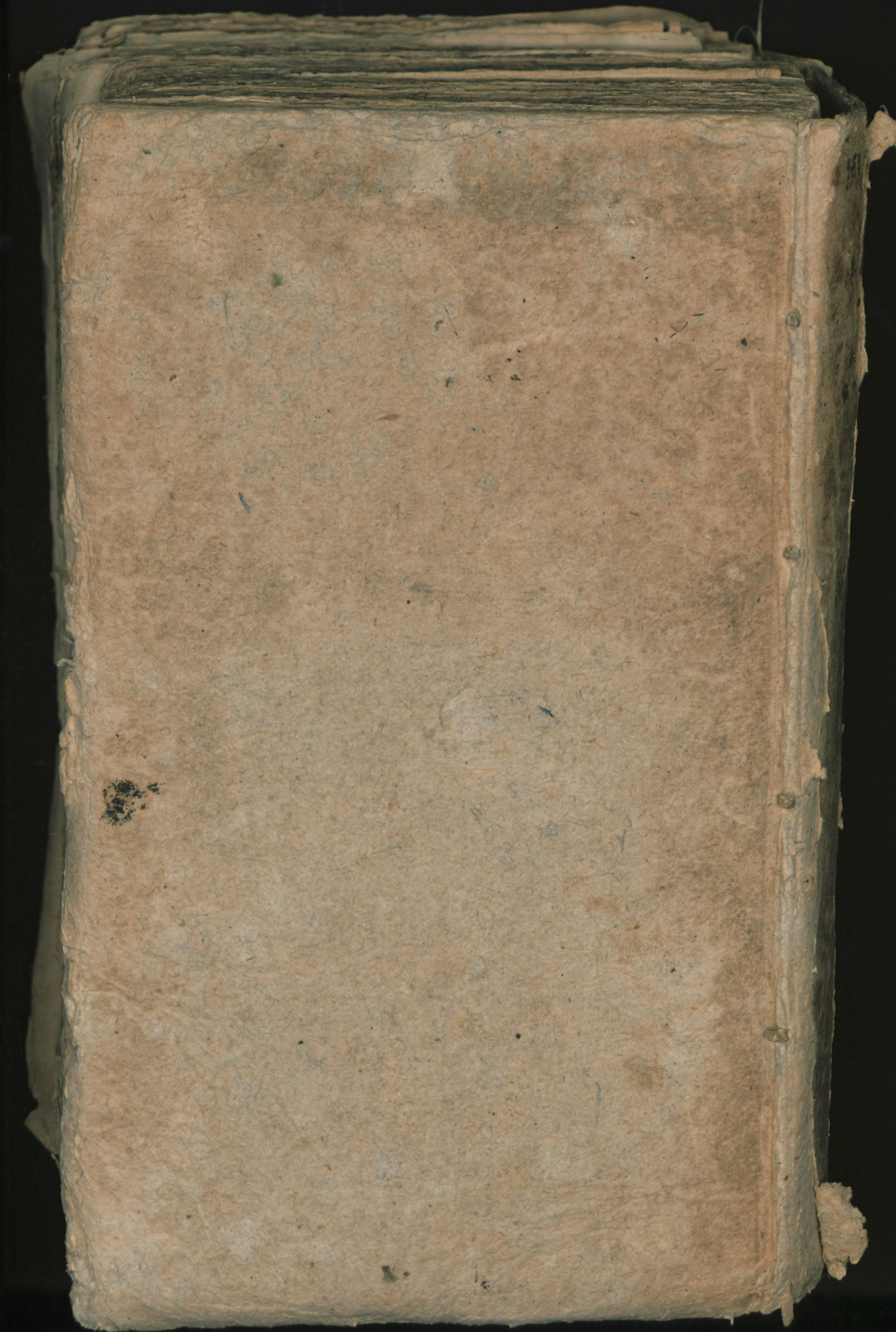
Nr 93 = Handschriften

Retro U

DA

Zus.







228  
90

# PATENT

Beforderung

Des

Schiff-Baues

der Elbe, Oder  
und Spree /

Und

den der Freyheiten,

So die

der Schiffsbefässe  
geniessen sollen.

Berlin / den 23. Octobris 1719.

B E R L I N /

Joseph Süßmilch / Königl. Preuss. Hof-Buchdrucker.

